

ASUE e.V. • Robert-Koch-Platz 4 • 10115 Berlin

Wirtschaftsministerium BMWi
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Referat IIIB2

z.H. Herrn Dr. Guido Wustlich

BUERO-IIIB2@bmwi.bund.de;
Guido.Wustlich@bmwi.bund.de

Geschäftsführung

Arbeitsgemeinschaft für
sparsamen und umweltfreundlichen
Energieverbrauch e.V.
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin

www.asue.de
buero-berlin@asue.de

Telefon: 0 30 / 22 19 13 49-0
Telefax: 0 30 / 22 19 13 49-9

17.09.2020

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften ("EEG 2021")

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 14. September 2020 haben Sie uns den
Referentenentwurf zum Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG 2021) mit
der Bitte um eine Stellungnahme zugesandt:

Die Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen
Energieverbrauch e.V. (ASUE) vertritt als technisch-wissenschaftlicher
Verband Stadtwerke, Anwender und Hersteller u. a. von hoch effizienten
KWK-Anlagen, wozu sowohl BHKW als auch Brennstoffzellen gehören.
Daher beziehen sich die Punkte der Stellungnahme unseres Verbandes
im Wesentlichen auf die §§ 9 und 10 sowie die in der
Gesetzesbegründung genannte Änderung des § 12 der Stromnetz-
Zugangsverordnung.

Änderung des § 9 des EEG

Im Entwurf regelt § 9 die Ausrüstung von KWK-Anlagen mit mehr als 1
kW_{el}, mit intelligenten Messsystemen und terminiert die gebotene
Umsetzung auf den Zeitpunkt, zudem die BSI den Anlagen für ein
intelligentes Messsystem einschließlich seiner Einrichtung zur
Datenübertragung (Gateway) die Marktfreigabe erteilt. Für
Bestandsanlagen bis 15 kW_{el} wird eine Übergangsfrist von fünf Jahren
eingeräumt. Als intelligente Messsysteme und Messdaten-Gateway
werden Systeme bezeichnet, die die Erzeugungsleistung messtechnisch
erfassen und ferngesteuert regeln können.

Präsident
Dipl.-Ing. Hans-Joachim Polk
Geschäftsführung
Dipl.-Ing. Jürgen Stefan Kukuk
Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg
Vereinsregister-Nr. 29339
Steuer-Nr. 27/620/59908

Die Leistungsgrenze von 1 kW_{el} ist aus Sicht unseres Verbandes bei weitem zu niedrig angesetzt, weil die Erlössituation von

hocheffizienten Mini-Blockheizkraftwerken und Brennstoffzellenheizungen sich zusätzlich verschlechtern würde, obwohl diese bereits durch die EEG-Umlage auf Eigenverbrauch (>10.000 kWh/a), neue Einschränkungen in der Förderung nach dem KWK-Gesetz (Beschränkung der KWK-Zuschläge auf 3.500 Vbh/a) und durch das bevorstehende Brennstoffemissionshandelsgesetz belastet werden. Die Einrichtung zur Messung und Steuerung sowie der damit verbundene Organisationsaufwand übersteigen den Nutzen in betriebswirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht deutlich.

Im EEG 2017 wurde mit § 61a Nr. 4 für Anlagen bis 10 kW_{el} eine Bagatellgrenze eingeführt, die auch in der neuen Fassung des EEG in § 9 Anwendung finden sollte. Dieses würde Verwaltung und operativen Aufwand erleichtern. Mini-Blockheizkraftwerke und Brennstoffzellenheizungen bis 10 kW_{el} werden in der Regel in Wohn- oder kleinen Gewerbeanlagen betrieben und erbringen durch die gekoppelte Erzeugung von Wärme und Strom maßgebliche Energie- und damit CO₂-Einsparungen. Die Anlagen werden i. d. R. wärmegeführt betrieben und aufgrund der knappen räumlichen Kapazitäten stehen fast immer nur begrenzte Wärmespeicher zur Verfügung. Schon aus eigenem wirtschaftlichem Interesse optimieren die Anlagenbetreiber den Anlagenbetrieb dahingehend, dass ein möglichst hoher Anteil der selbst erzeugten Strommengen selbst verbraucht wird. Die Anlagen werden also stromorientiert eingesetzt und entsprechen damit ohnehin dem Ziel der nun neu geplanten Regelung. **Daher plädieren wir für eine Anhebung der Pflicht zur Ausrüstung mit intelligenter Messtechnik auf 10 kW_{el}.**

Brennstoffzellen mit sehr hohem Wirkungsgrad (SOFC-Technologie) sind zwar regelbar, dürfen aber keineswegs außerplanmäßig abgeschaltet werden. Dies sollte auf sogenannte Notfälle maximal viermal im Jahr beschränkt bleiben. Hierfür sollten gesonderte Regelungen geschaffen werden, insbesondere weil die Entwicklung und Markteinführung von Brennstoffzellen im besonderen Interesse der Bundesregierung und des Wirtschaftsministeriums liegt und entsprechend gefördert wird

Die europäische Gemeinschaft schreibt in ihrer Richtlinie 2018/2001 (RED II) vor, dass Mitgliedstaaten für Anlagen bis 30 kW_{el} keine Abgaben und keine Erschwernisse einführen dürfen, mit dem Ziel die Verbreitung von dezentralen KWK-Anlagen weiter zu fördern. Hierzu verhält sich der vorliegende Referentenentwurf kontraproduktiv. **Entsprechen wäre die Grenze zur Einräumung einer Übergangsfrist auf 30 kW_{el} heraufzusetzen.**

Änderung der Stromnetz-Zugangsverordnung

In Artikel 3 des vorliegenden Referentenentwurfes (S. 68) wird dem § 12 der Stromnetzzugangsverordnung ein neuer Absatz 5 hinzugefügt. Demnach dürfen Kunden, die eine eigene Erzeugungsanlage für Strom

betreiben und diesen Strom sowohl selbst verbrauchen als auch in das öffentliche Netz einspeisen, in Zukunft nicht mehr nach dem Standardlastprofil abgerechnet werden.

In der Regel werden Anlagen, die sowohl einspeisen als auch dem Eigenverbrauch dienen mit einem Zwei-Richtungszähler erfasst.

Die Einrichtung von intelligenten Messsystemen für Zwei-Richtungszähler für kleine Erzeugungsanlagen unter $10 \text{ kW}_{\text{el}}$ halten wir aus Sicht der ASUE für entbehrlich, da die dabei entstehenden Kosten in keinem Verhältnis zur Wirtschaftlichkeit der Erzeugungsanlage und zur Systemsteuerung durch den Netzbetreiber stehen.

Kleine KWK Anlagen, wie sie in Ein- und Mehrfamilienhäusern eingesetzt werden, leisten einen großen Beitrag zur Gebäudeeffizienz sowie zur Stromnetzentlastung. Durch die geringe Größe einer einzelnen Erzeugungseinheit sorgt der Betrieb vieler Anlagen für eine Vergleichmäßigung und kann daher in klassischer Weise nach einem Standarderzeugungsprofil abgerechnet werden. Zusätzliche Erschwernisse und Belastungen würden dem Ziel der Effizienzsteigerung und des Klimaschutzes widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Kukuk